

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auslage des Haushaltsplanes 2023 des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg

Gemäß § 81 Absatz 3 GemO wird öffentlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 28.11.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.699.350
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.699.350-
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.698.350
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.331.650-
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	366.700
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	400.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.270.000-
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	870.000-
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	503.300-
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	870.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	366.700-
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	503.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 850.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

§ 5 Finanzierung

Zur Finanzierung von Investitionen ist eine Mischfinanzierung aus Investitionsumlage und Krediten vorgesehen.

Von den beteiligten Gemeinden werden, soweit nicht eine Spitzabrechnung mit einer der beteiligten Gemeinden erfolgt, folgende Umlagen erhoben:

	Triberg	Schonach	Schönwald	Gesamt
Allgemeine Verbandsumlage	43.257 €	36.895 €	24.048 €	104.200 €
Realschulkostenumlage	61.451 €	60.643 €	19.406 €	141.500 €
Gymnasiumkostenumlage	0 €	0 €	0 €	0 €
Abwasserkostenumlage	443.140 €	410.136 €	246.874 €	1.100.150 €
Zwischensumme Verwaltungskostenumlage	547.848 €	507.674 €	290.328 €	1.345.850 €
Allgemeine Verbandsinvestitionsumlage	0 €	0 €	0 €	0 €
Realschulinvestitionsumlage	2.171 €	2.143 €	686 €	5.000 €
Gymnasiuminvestitionsumlage	2.664 €	1.540 €	796 €	5.000 €
Abwasserinvestitionsumlage	4.900 €	3.200 €	1.900 €	10.000 €
Zwischensumme Investitionsumlage	9.735 €	6.883 €	3.382 €	20.000 €
AFA-Umlage Verband	623 €	531 €	346 €	1.500 €
AFA-Umlage Realschule	4.560 €	4.500 €	1.440 €	10.500 €
AFA-Umlage Gymnasium	3.837 €	2.217 €	1.146 €	7.200 €
AFA-Umlage Abwasser	170.275 €	111.200 €	66.025 €	347.500 €
Zwischensumme AFA-Umlage	179.295 €	118.448 €	68.957 €	366.700 €
Zinsumlage	15.680 €	10.240 €	6.080 €	32.000 €
Zwischensumme Zinsumlage	15.680 €	10.240 €	6.080 €	32.000 €
Gesamtumlage	752.558 €	643.245 €	368.747 €	1.764.550 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieser gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Vorlage und Gesetzesmäßigkeit wurde mit Schreiben vom 22.12.2022 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt in der Zeit vom 03.02.2023 bis 03.03.2023 je einschließlich auf den Rechnungsämtern der Stadt Triberg im Schwarzwald, der Gemeinde Schonach im Schwarzwald und der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald (Vorzimmer des Bürgermeisters) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg
Triberg im Schwarzwald, 03.02.2023

Dr. Gallus Strobel
Verbandsvorsitzender

